

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonen macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen.

Bei Waffen und Kleidung hat größere Annäherung stattgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Reitzzeug herrscht je nach den Kontingenten noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Bundes aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Anschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwaffen, unter Leitung und auf Kosten des Bundes, hat die Instruktion der Kavallerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zurückgebliebenen Kontingente kommen jetzt nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallerieoffiziere, wie jene der übrigen Spezialwaffen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einigen Schwierigkeiten, ist aber die unabwiesbare Bedingung, der Reiterei ein tüchtiges Offizierskorps zu sichern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jetzigen Zustandes der schweizerischen Reiterei und der dieser Waffe weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe rührt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei F. Dalsp zu Bern unter dem Titel: *Vues sur la cavalerie suisse*, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.